

30./IX. 1915.

gescheitert.

Dreiklassenwahl und Arbeiterabgeordnete.

Es gibt nicht nur in unserem privaten und gesellschaftlichen, sondern vor allem auch in unserem öffentlichen Leben gar manches Vorurteil, mit dem dieser Krieg aufräumen wird, Vorurteile, die für die Entwicklung der im Staate vorhandenen Kräfte vielfach ein starkes und fast unüberwindliches Hindernis bilden und mit deren Beseitigung neue wertvolle Antriebe für die Gesamtheit nutzbar gemacht und — im Widerstreit der Vorurteile bisher gebundene Kräfte frei gemacht werden können. Diese Vorurteile äußern sich auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens und seiner Einrichtungen in Preußen wohl am deutlichsten in dem bestehenden Dreiklassenwahlrecht, das als Ausdruck des Vorurteils gegen die Teilnahme der Massen am Staate es bisher verhindert hat, daß dieses Parlament als wirkliche Vertretung des Volkes angesehen werden konnte. Die Vorurteile dieses Wahlrechts äußern sich nicht nur in der auf Besitzverhältnisse begründeten Zurechnung des Stimmrechtes, sondern ebenso in der Offenheit der Stimmabgabe, die die materielle Gebundenheit breiter Wählerkreise noch mehr zu deren Ungunsten wirken läßt wie in der Anwendung der indirekten Wahl, die als weiterer Hebel zur Verstärkung plutokratischer Einflüsse funktioniert.

Ein mit derartigen Mitteln zustande gekommenes Parlament muß notgedrungen in seiner Zusammensetzung und in seinem Wirken alle die fehlerhaften Züge aufweisen, die in dem Wahlgesetz selber liegen. Vor allen Dingen ist seine Zusammensetzung einseitig, wie ein Blick auf die Stärke der Fraktionen ohne weiteres lehrt. Während die beiden konservativen Parteien bei den Reichstagswahlen 1912 es auf zusammen 58 Mandate von insgesamt 397 brachten, erhielten sie bei den preussischen Landtagswahlen 172 von insgesamt 443, hier also 39 Prozent aller Mandate gegen nur rund 13 Prozent im Reiche. Umgekehrt erhielt die Sozialdemokratie bei den Reichstagswahlen 110 von 397 Mandaten oder rund 28 Prozent, bei den Landtagswahlen dagegen nur 10 oder 2,2 Prozent. Bei dieser Gegenüberstellung handelt es sich allerdings um die Demonstration des schärfsten Extremis; aber auch andere Parteien haben unter den Wirkungen des preussischen Landtagswahlrechts empfindlich zu leiden. Der Einfluß dieses Wahlrechts macht sich über die Bestimmung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen hinaus auch in deren Zusammensetzung selber geltend. Von den 92 Beamten und Berufsbeamten im preussischen Dreiklassenparlament entfallen allein 43 auf die beiden konservativen Parteien, von den 112 Großgrundbesitzern nicht weniger als 90. Das Dreiklassenparlament wird automatisch zum Vertretungskörper gewisser Interessengruppen und Interessensverbände, nicht nur auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet, sondern auch auf dem der Sonderinteressen und Standesvorurteile. Der parlamentarische Einfluß wird — und das soll gewiß kein Vorwurf gegen die ihn ausübenden Personen sein — zum Instrument der Erhaltung und Durchsetzung bestimmter Anschauungen vom Staate und seinen Einrichtungen, die in jedem Staatswesen zwar vorhanden sein mögen und über die jetzt kein Werturteil abgegeben werden soll, die aber doch nur einen Ausschnitt der im ganzen Volke vorhandenen Anschauungen und Bestrebungen darstellen und darum einseitig wirken. Je mehr den durch das Wahlrecht benachteiligten Parteien von ihrer parlamentarischen Vertretung weggenommen wird, um so beschränkter werden sie selber auch in der Auswahl ihrer Kandidaten, nicht nur, weil sie von bestimmten Gebieten des Gesamtwahlgebietes künstlich ferngehalten, sondern auf dem ihnen verbliebenen Gebiet mit Rücksicht auf dessen wirtschaftliche und soziale Struktur unfrei in der Auswahl ihrer Abgeordneten gemacht werden. Ein Wahlrecht, das ganzen Parteien auf dem flachen Lande keine Aussicht auf Wahlerfolg läßt, macht es ihnen auf diese Weise nahezu unmöglich, berufliche Vertreter ländlicher Interessen ins Parlament zu entsenden. Und doch sollte, wie im Parlament als Ganzem, so auch in den einzelnen Parteivertretungen innerhalb des Parlaments der Wille des Gesamtvolkes zum Ausdruck kommen. Zwar ist der einzelne Abgeordnete nach dem Gesetz Vertreter des Gesamtvolkes, aber das bedeutet nicht, daß er auch innerlich so losgelöst von den Interessen des von ihm vertretenen Bezirks sei, daß er stets restlos als Anwalt der Gesamtinteressen zu wirken imstande wäre. Dieses Gesamtinteresse wird eben doch am besten garantiert durch eine Zusammensetzung